

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für das

HAUS DER VEREINE IN DER ORTSGEMEINDE EBERTSHEIM

1. TRÄGERSCHAFT

Das "Haus der Vereine" ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Ebertsheim.

2. NUTZUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

- 2.1 Nutzungsberechtigt sind die örtlichen Vereine, Jugendgruppen, Parteien, soziale örtliche Organisationen, sonstige Gruppierungen auf kommunaler Ebene mit Sitz in Ebertsheim sowie alle Einwohner.
- 2.2 Darüber hinaus sind Nutzungen zugelassen, die der Repräsentation der Gemeinde, der Wirtschaftsförderung, kulturellen Zwecken oder sonst der Gemeinde dienen.
- 2.3 Veranstaltungen, die dem Sinn nach Werbezwecken dienen und private Veranstaltungen, die zum reinen Vergnügen veranstaltet werden mit der Absicht Gewinn zu erzielen (z. B. Tanzveranstaltungen, Bunte Abende etc.) sind nicht zugelassen.
- 2.4 Zur Benutzung stehen zur Verfügung:
 - Mehrzweckraum
 - Vorraum
 - Teeküche
 - Toiletten

3. BENUTZUNGSERLAUBNIS

- 3.1 Die Ortsgemeinde Ebertsheim hat die Verwaltung und Überwachung der Nutzung des "Hauses der Vereine" an den Natur- und Vogelschutzverein e. V. übertragen. Insbesondere übernimmt der Natur- und Vogelschutzverein die Übergabe der genutzten Räumlichkeiten vor und nach den jeweiligen Veranstaltungen.

Die Benutzung des "Hauses der Vereine" bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Natur- und Vogelschutzvereines e. V. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

- 3.2 Anträge für eine Benutzungserlaubnis sind an den Natur- und Vogelschutzverein zu richten. Ein Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Sitz und Vorsitzender des Vereins,
 - b) Verantwortliche(r) und Stellvertreter(in),
 - c) beabsichtigte Art der Nutzung,

- 3.3 In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungseinheit sowie eine evtl. Benutzungsgebühr festgelegt.
- 3.4 Eine Benutzungserlaubnis erhält, wer
- a) die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt,
 - b) die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt,
 - c) eine(n) Verantwortliche(n) und Stellvertreter(in) benennt.
- 3.5 Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung des "Hauses der Vereine" aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.

- 3.6 Maßnahmen nach Absatz 3.5 verpflichten die Ortsgemeinde nicht zu einer Entschädigung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

4. BELEGUNGSPLÄNE

- 4.1 Die Benutzung des "Hauses der Vereine" an den einzelnen Tagen richtet sich nach dem Belegungsplan, der vom Natur- und Vogelschutzverein im Benehmen mit den örtlichen Vereinen und der Ortsgemeinde festgelegt wird.
- 4.2 Die Benutzung für kulturelle Veranstaltungen ist ebenfalls in den Belegungsplan aufzunehmen. Hier gilt Nr. 3, Abs. 3.1 - 3.2 entsprechend.
- 4.3 Der Mieter ist zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Er hat den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig dem Natur- und Vogelschutzverein mitzuteilen.
- 4.4 Über Streitigkeiten zur Belegung entscheidet im Zweifel die Ortsgemeinde Ebertsheim.

5. PFLICHTEN DER MIETER

- 5.1 Der Mieter des "Hauses der Vereine" ist verpflichtet, für die Durchführung seiner Veranstaltungen eine verantwortliche Person und Stellvertreter(in) zu bestellen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist dem Natur- und Vogelschutzverein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Das „Haus der Vereine“ darf ohne die verantwortliche Person oder deren Stellvertreter(in) nicht benutzt werden.
- 5.3 Die verantwortliche Person hat sich vor Benutzung des „Hauses der Vereine“ davon zu überzeugen, daß sich die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

- 5.4 Während der Benutzung eintretende Schäden am Gebäude, den Einrichtungen sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten sind dem Natur- und Vogelschutzverein unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5 Nach der Benutzung müssen die Räumlichkeiten nach Beendigung der Veranstaltungen ordnungsgemäß gesäubert und besenrein übergeben werden
- 5.6 Der Mieter hat die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für jegliche im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden.
- 5.7 Der Mieter überzeugt sich bei der Übernahme des gemieteten Raumes von dessen ordnungsgemäßen Zustand, der Sauberkeit und der Vollständigkeit des Inventars.
- 5.8 Der Mieter übergibt die Räume in sauberem Zustand. Das gleiche trifft auch auf das Inventar, insbesondere auch die benutzte Küchenausstattung zu.

Stellt der Natur- und Vogelschutzverein Reinigungsmängel fest, so wird die Reinigung durch die Gemeinde vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Mieter auferlegt.

- 5.9 Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen
Der Mieter verpflichtet sich, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

6. NEBENABREDEN

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

7. SONSTIGE ERLAUBNISSE UND GENEHMIGUNGEN

Die Überlassung von Räumen im „Haus der Vereine“ ersetzt keine anderen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Meldung an die GEMA u. ä.

8. TELEFON

Das Telefon darf nur in Notfällen benutzt werden.

9. NUTZUNGSORDNUNG

- 9.1 Das Anbringen von Haken oder Nägeln an den Wänden ist nicht gestattet.
- 9.2 Fundsachen sind umgehend beim Natur- und Vogelschutzverein abzugeben.

- 9.3** Während der Benutzungszeiten übt der Natur- und Vogelschutzverein das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Natur- und Vogelschutzverein ist berechtigt, einzelne Personen, die seinen Anweisungen nicht Folge leisten, die weitere Benutzung des „Hauses der Vereine“ zu untersagen.
- 9.4** Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an überlassenen Einrichtungen und in/am Gebäude durch die Benutzung entstehen.
- 9.5** Vor der Benutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten beim Natur- und Vogelschutzverein oder dessen Beauftragten zu holen und am Tag nach der Benutzung wieder abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Mieter für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden (z. B. Wechsel der Schließanlage u. ä.).
- 9.6** Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land angefordert. Sie sind binnen zwei Wochen nach Empfang der Anforderung zu zahlen.
- 9.7** Mit der Inanspruchnahme des „Hauses der Vereine“ erkennt der Mieter diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

10. HAFTUNG

- 10.1** Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- 10.2** Der Mieter übernimmt die Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Unfälle oder Schäden, die durch das unberechtigte Anbringen von Gegenständen wie Beleuchtungskörper oder sonstiger Dekorationen entstehen.
- 10.3** Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Bedienstete und Beauftragte.
- 10.4** Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des „Hauses der Vereine“ gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

11. Benutzungsgebühren

11.1 Gebührensätze/Tag

- | | |
|--|-----------|
| 1. Räumlichkeiten:
Mehrzweckraum, Vorraum,
Teeküche, Toiletten | 50,00 EUR |
| 2. Pauschale für Strom,
Wasser und Abwasser | 10,00 EUR |
| 3. Heizkostenzuschlag:
(während der Heizperiode) | 25,00 EUR |

Die Verbrauchsgebühren werden jeweils um die allgemeinen Preissteigerungsraten für die jeweilige Verbrauchsart angepasst.

- 11.2 Die unter Ziffer 2.1 genannten örtlichen Vereine, Jugendgruppen, soziale örtliche Organisationen und sonstige Gruppierungen auf kommunaler Ebene mit Sitz in Ebertsheim, erhalten pro Jahr 1 Nutzung kostenfrei.

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben grundsätzlich ein Zugangs- und Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder des entsprechenden Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.

Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.04.2013 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Ebertsheim, 28. APR. 2013


Klaus Linska
Ortsbürgermeister

